

mission beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 2

Vorsitzender der Liturgiekommission

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Liturgiekommission werden vom Erzbischof von Hamburg berufen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Liturgiekommission ist die Förderung des liturgischen Lebens und der liturgischen Bildung in allen Fragen der Liturgie, der Kirchenmusik, der sakralen Kunst und des Kirchbaus im Erzbistum Hamburg in der Verantwortung des Erzbischofs.
- (2) Es gelten insbesondere die Artikel 45 Buchstabe e) und 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 und die Vorbemerkung zur dritten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vom 5. September 1970.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) In Bezug auf die Arbeitsweise der Liturgiekommission gilt die Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2016.
- (2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Berater oder Sachverständige von der Liturgiekommission und ihren ständigen Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 4. Dezember 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 11, Art. 166, S. 156, v. 15. Dezember 1998) außer Kraft.

H a m b u r g, 30. Juni 2016

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost
vom 9. Mai 2016
- Änderung der Anlage 13 zur DVO -

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 15 Absatz 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost hat

die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft gesetzt wird:

Änderung der Anlage 13 zur DVO

I.

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:

„(2a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die über den 29. Februar 2016 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Anlage 13 zur DVO zu demselben Dienstgeber stehen, erfolgt am 1. März 2016 in den Fällen, die in § 6a bestimmt sind, eine Umgruppierung nach Maßgabe der zum 1. März 2016 geänderten Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen (§ 3). Die Umgruppierung erfolgt nach den Regelungen in § 6a und § 7a.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 6 Buchstabe b) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und „Fallgruppe 3“ wird durch „Fallgruppe 2“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe a) wird geändert und wie folgt gefasst:

„a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;“

4. In § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe b) wird die Angabe „S 6“ durch die Angabe „S 8a“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

6. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

7. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird nach „...die folgenden Tätigkeitsmerkmale“ der Zusatz „ab 1. März 2016“ eingefügt.

- In Entgeltgruppe S 4 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird nach „...in der Tätigkeit von Erziehern“ der Zusatz „Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher“ eingefügt.

- Entgeltgruppe S 6 wird wie folgt neu gefasst: „Zurzeit unbesetzt.“

- Entgeltgruppe S 7 wird wie folgt neu gefasst: „Zurzeit unbesetzt.“

- Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
- Nach der Entgeltgruppe S 7 wird die Entgeltgruppe S 8a wie folgt neu eingefügt:
„S 8a
Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Nach der Entgeltgruppe S 8a wird die Entgeltgruppe S 8b wie folgt neu eingefügt:
„S 8b
1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3, 5 und 6)
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkung Nummer 1)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 7)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:
„3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:
„4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
- Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
- Nach der Entgeltgruppe S 10 wird die Entgeltgruppe S 11a wie folgt neu eingefügt:
„S 11a
Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 4 und 8)“
- Nach der Entgeltgruppe S 11a wird die Entgeltgruppe S 11b wie folgt neu eingefügt:
„S 11b
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 12 wird nach „...mit staatlicher Anerkennung“ eingefügt „sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils“; das folgende Wort „und“ wird gestrichen.
Der Klammerzusatz wird wie folgt neu gefasst:
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 13 werden die Tätigkeitsmerkmale Nr. 3, 4 und 5 gestrichen. Die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 und 2 werden wie folgt

neu gefasst:

- „1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)
- 2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „70“.
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. (Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4 und 10)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - „6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wird gestrichen.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „90“ wird ersetzt durch die Zahl „70“.
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
 - „5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 10)“
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wie folgt neu eingefügt:
 - „6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- In der Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern

von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“

- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“

- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 17 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wie folgt neu eingefügt:

„7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkung Nummer 16)“

- Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“

- Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“

- In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerk-

mal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:

„3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 9 und 10)“

- In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:

„4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- 8. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach „Satz 2: Zurzeit unbesetzt.“ wird eingefügt „Satz 3: Zurzeit unbesetzt.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- In Nr. 4 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:

„Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

- In Nr. 6 e) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 6“ geändert durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8a“.

- In Nr. 9 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 4 und 5. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

- Nr. 11 wird wie folgt geändert:

„Zurzeit unbesetzt.“

- Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12.

- Nr. 13 wird wie folgt neu eingefügt:

„13. Zurzeit unbesetzt.“

- Nr. 14 wird wie folgt neu eingefügt:

„14. Zurzeit unbesetzt.“

- Nr. 15 wird wie folgt neu eingefügt:

„15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats ak-

kreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

- Nr. 16 wird wie folgt neu eingefügt:

„16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

9. In § 4 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)“ gestrichen. Die in § 4 vorhandenen Entgelttabellen werden gestrichen und durch die folgende Entgelttabelle ersetzt:

Gültig ab 1. März 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3“ der Zusatz eingefügt „gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung“.

11. In § 6 Absatz 8 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü wie folgt geändert:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.926,55	3.149,53	3.436,20
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.665,88	3.952,98	4.096,53

12. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 3	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 findet Anwendung.

(1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.

d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.589,68	2.857,27	2.991,07
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

(2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer

höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.

- (4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.“

13. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...Umsetzung der Überleitung“ der Zusatz „nach § 6“ eingefügt.

14. In § 7 werden nach Absatz 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 6a, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.

- (4) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 6a beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.“

15. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 13 zur DVO in der ab dem 01. März 2016 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 13 zur DVO in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung.“

16. § 8 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2010 in Kraft

getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2016 Anwendung.“

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 5. Juli 2016

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Am.: 88

**Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Ost der Arbeitsrecht-
lichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 29. Juni 2016
(SKF e.V. Kiel))**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 29. Juni 2016 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag Nr. 37/2015 / RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst :

Beschluss

zu Antrag Nr. 37/2015/RK Ost
SKF e.V. Kiel, Muhlhusstraße 67, 24103 Kiel

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR an Stelle der noch ausstehenden hälftigen Weihnachtswendigung für das Kalenderjahr 2015 eine Einmalzahlung in Höhe von € 750,- pro Vollzeitkraft gezahlt. Abschnitt 2a der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Mitarbeiter für mindestens einen Tag des Monats Juli 2016 einen Anspruch auf Vergütung hat. Die Einmalzahlung ist mit der Monatsvergütung des Monats Juli 2016 auszusahlen.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR an Stelle der noch ausstehenden hälftigen Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2015 eine Einmalzahlung in Höhe von € 750,- pro Vollzeitkraft gezahlt. gezahlt. Abschnitt 2a der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der